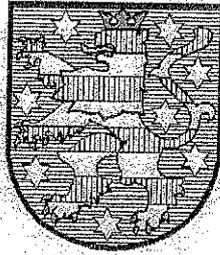


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

Eingang
18. März 2019 EB
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes [REDACTED]

gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2019 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.11.2016 wird hinsichtlich der Nr. 6 aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Klägerin sieben Achtel ($\frac{7}{8}$) und die Beklagte ein Achtel ($\frac{1}{8}$) zu tragen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die minderjährige Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit welchem ihr Asylbegehren abgelehnt wurde.

Die am [REDACTED] im Gebiet der Beklagten geborene Klägerin ist die Tochter von Herrn [REDACTED] (im Folgenden: Vater) und Frau [REDACTED] (im Folgenden: Mutter). Darüber hinaus hat die Klägerin drei ältere minderjährige Geschwister zwischen 6 und 10 Jahren. Die Eltern der Klägerin und ihre Geschwister sowie die Klägerin selbst sind irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und schiitischen Glaubens.

Im Rahmen des Asylverwaltungsverfahrens der übrigen Familie der Klägerin erklärte ihr Vater im Wesentlichen, mit seiner Familie in Bagdad gelebt zu haben. Ab dem Jahr 2007 habe er für eine amerikanische Firma und ab dem Jahr 2010 für die irakische Polizei bzw. die irakische Firma [REDACTED] gearbeitet. Im [REDACTED] 2013 sei er telefonisch bedroht und ihm sei der Vorwurf gemacht worden, mit den Amerikanern zusammenzuarbeiten. In der folgenden Nacht sei das Haus der Familie beschossen worden, weshalb die Familie den Irak im September 2013 verlassen habe.

Mit Bescheid vom 10.11.2016 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Eltern und Geschwister der Klägerin vollumfänglich ab. Das folgende Klageverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7 K 20954/16 We beim Verwaltungsgericht Weimar geführt und gemeinsam mit dem hiesigen Klageverfahren verhandelt.

Am 22.06.2016 teilten die Eltern der Klägerin dem Bundesamt die Geburt der Klägerin mit, woraufhin das Bundesamt von Amts wegen (§ 14a Asylgesetz - AsylG) ein Asylverfahren einleitete. Die Eltern der Klägerin erhielten mit Schreiben vom 30.08.2016 und 06.09.2016 Gelegenheit, sich zum Asylverfahren der Klägerin einschließlich Einreise- und Aufenthaltsverbot zu äußern.

Mit Bescheid vom 23.11.2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1 des Bescheides) und eine Asylanerkennung (Nr. 2 des Bescheides) der Klägerin ab, verneinte einen subsidiären Schutzstatus der Klägerin (Nr. 3 des Bescheides) und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Nr. 4 des Bescheides), drohte die Abschiebung nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides in den Irak an (Nr. 5 des Bescheides) und verhängte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung (Nr.6 des Bescheides). Auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid wird verwiesen.

Am 29.11.2016 hat die Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, Klage gegen den Bescheid vom 23.11.2016 beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass die Asylgründe ihrer Eltern aufgrund der Kollaboration ihres Vaters mit den Amerikanern auch für sie gelten würden. Aufgrund des Drohanrufs und des anschließenden Beschusses des Hauses der Familie im Juli 2013 sei die Familie vorverfolgt aus dem Irak ausgereist. Der Vater der Klägerin sei daher einer besonders schutzwürdigen Risikogruppe zuzuordnen und die geltend gemachte Vorverfolgung der Familie wirke sich auch auf sie persönlich im Sinne der Familieneinheit aus. Es bestünde zumindest ein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Irak.

Im Rahmen der gemeinsamen mündlichen Verhandlung des hiesigen Klageverfahrens und des Klageverfahrens der übrigen Familienmitglieder der Klägerin zu dem Aktenzeichen 7 K 20954/16 We hat der Vater der Klägerin im Wesentlichen ausgeführt, bis 2009 für eine amerikanische Firma und später für das irakische Innenministerium gearbeitet zu haben. Von beiden seien Personen der Bundespolizei ausgebildet worden. Am ■■■07.2013 sei er zu Hause telefonisch bedroht worden. Der Anrufer habe ihm gesagt, dass er für die Amerikaner arbeite und ein „Mörder unserer Leute“ sei. Wenn er rausgehe und ihn irgendwo sehe, werde der Anrufer ihn umbringen. In der auf den Anruf folgenden Nacht sei das Reihennietshaus der Familie in Bagdad im Viertel ■■■■■ beschossen werde, wobei mehrere Einschüsse in der Hauswand und zerstörte Fensterscheiben am nächsten Morgen festgestellt wurden. In der Folge sei die Familie zu den Eltern des Vaters geflohen und später, im September 2013, aus dem Irak ausgereist. Zu den in Bagdad lebenden Geschwistern und Eltern von Vater und Mutter der Klägerin bestehe über Internet und „WhatsApp“ regelmäßig Kontakt.

Im Übrigen verweist die Klägerbevollmächtigte im Termin auf die Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 09.08.2018 zu Az.: 15 a K 12458/17 und ist der Ansicht, dass zumindest die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes seitens der Klägerin erfüllt sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 23.11.2016 hinsichtlich der Nr. 1 und Nrn. 3 bis 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 13.09.2017 auf die Einzelrichterin übertragen.

Mit Urteil vom 27.02.2019 zu dem Aktenzeichen 7 K 20954/16 We hat das Gericht dem Vater der Klägerin einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf die Sitzungsniederschrift und den Inhalt der Gerichtsakten zu den Aktenzeichen 7 K 20954/16 W und 7 K 21000/16 We sowie die in beiden Verfahren übermittelten Verwaltungsakten des Bundesamtes und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Mitte Januar 2019) verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGO) ist zu einem geringen Teil begründet. Im Wesentlichen ist sie unbegründet.

Der Bescheid der Bundesamtes vom 23.11.2016 ist hinsichtlich der Nr. 6 des Bescheides rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Darüber hinaus ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG.

Nach §§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist. § 3a Abs. 1 AsylG definiert den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bezeichneten Begriff der Verfolgung näher und meint damit eine dauerhafte oder systematische, schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte und setzt in diesem Sinne mindestens einen gezielten aktiven Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut voraus (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.). In § 3a Abs. 2 AsylG werden besondere Beispiele für Verfolgungshandlungen benannt, deren Aufzählung nicht vollständig ist. § 3b Abs. 1 AsylG beschreibt dem gegenüber abschließend die maßgeblichen Verfolgungsgründe (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Überzeugung) staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure (§ 3c AsylG), von denen nach § 3a Abs. 3 AsylG mindestens eine zwingende Ursache (§ 3b Abs. 2 AsylG) für Verfolgungshandlungen nach § 3 AsylG oder das Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (§§ 3d bis 3e AsylG) sein muss. Es kommt folglich darauf an, ob der Ausländer berechtigterweise befürchten muss, dass ihm wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsgutverletzung droht, insbesondere die Gefahr, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Entscheidend ist dabei, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller Umstände eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, Az.: 10 C 33.07 - Fundstelle: juris).

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist und sich bisher nicht in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (Irak) - mithin dem Heimatland ihrer Eltern - aufgehalten hat, hat sie selbst keine Verfolgung erlitten. Derartiges haben die gesetzlichen Vertreter der Klägerin auch nicht im Asylverfahren vorgetragen. Vielmehr verweisen sie auf ihre eigene Verfolgung, welche jedoch nur im Rahmen des Klageverfahrens der Klägerin zu berücksichtigen ist, wenn sich daraus eine konkrete Furcht im Sinne von § 3 AsylG hinsichtlich der Klägerin ableiten lässt. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Bereits die Schilderungen der Eltern der Klägerin legen eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dieser nicht nahe. Der einzig Repressalien ausgesetzte Vater der Klägerin gehört als vermeintlicher Kollaborateur weder zu einer besonderen sozialen Gruppe noch ist der Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung einschlägig. Weder die Arbeit des Vaters für ein amerikanisches Unternehmen oder dessen Tätigkeit für irakische Sicherheitsbehörden sind unveränderbar, identitätsbezogen oder gar angeboren i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG. Überdies wird die Arbeit des Vaters der Klägerin bzw. dessen Zugehörigkeit zur irakischen Regierung oder einem amerikanischen Unternehmen von der Gesellschaft im Irak nicht als „andersartig“ i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG angesehen. Zwar wurde der Vater der Klägerin aufgrund seiner im Jahr 2013 noch anhalten Unterstellung, für die amerikanischen Streitkräfte zu arbeiten, als „Mörder“ der „Leute“ des Anrufers bezeichnet. Dass ihm der Anrufer - stellvertretend für die dahinter stehende Gruppierung - eine politische Überzeugung unterstellt, wird dadurch nicht deutlich. Daran ändert auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verfolgungsmerkmal „politische Überzeugung“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996, Az.: 2 BvR 1753/96, Rn. 5 - Fundstelle: juris) nichts. Ein Verfolgungsgrund, aus welchem sich hinsichtlich der Klägerin eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG ableiten ließe, liegt nicht vor.

2. Die Klägerin hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist nach Satz 2 der Fall bei der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m.

§ 3 c AsylG in der Regel vom Herkunftsstaat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nicht staatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 i.V.m. §§ 3d, 3e AsylG).

Keine der aufgezeigten Alternativen ist vorliegend einschlägig. Die im Bundesgebiet geborenen Klägerin hat keinen ernsthaften Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylG). Soweit die Klägerin einen drohenden ernsthaften Schaden in Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus den Vorkommnissen ihrer Familie im Juli 2013 im Irak ableitet, fehlt es an einer Vorverfolgung der zum damaligen Zeitpunkt noch ungeborenen Klägerin. Überdies hat die Klägerin im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen ernsthaften Schaden oder eine Bedrohung mit diesem zu befürchten. Lediglich der Vater der Klägerin ist aufgrund seiner beruflichen Hintergründe das Ziel nichtstaatlichen Akteure geworden und nach Ansicht des Gerichts auch weiterhin davon betroffen. Der Beschuss des Hauses diente zur Überzeugung des Gerichts der Untermuerung der telefonischen Drohung gegenüber dem Vater der Klägerin am 20.07.2013 und war als Einschüchterung und konkrete Bedrohung von dessen Leib und Leben zu verstehen, zumal im Rahmen des vorherigen Drohanrufs „lediglich“ die Tötung des Vaters der Klägerin in Aussicht gestellt wurde und sich die Bedrohung nicht auf die gesamte Familie bezog. Dass die Bewohner des Hauses und damit auch die anwesenden Familienmitglieder tatsächlich durch den nächtlichen Beschuss im Juli 2013 verletzt werden sollten, ist mit Blick auf die Intensität und die eingetretenen Schäden (an Hausmauer und Fenstern) eher unwahrscheinlich.

Gegen eine individuelle Betroffenheit der Klägerin spricht auch, dass weder die in Bagdad lebenden Großeltern noch die Onkel und Tanten der Klägerin stellvertretend für die Familie des Vaters der Klägerin - nach dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung - in der gesamten Zeit seit der Ausreise der Familie aus dem Irak im September 2013 irgendwie gearteter Repressalien ausgesetzt waren. Der Vater der Klägerin führte in der mündlichen Verhandlung insoweit aus, dass seine Familie mit der Sache nichts zu tun habe und daher nicht belangt werde. Es spricht daher mehr gegen eine konkrete Betroffenheit der Klägerin als Familienangehörige im Fall einer Rückkehr in den Irak als dafür.

Ein Anspruch auf Zuerkennung als subsidiär Schutzberechtigte infolge einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen Konfliktes lässt sich - entgegen der klägerseitigen Auffassung - nicht begründen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Bezugspunkt für die

Gefahrenprognose ist auch hier der tatsächliche Zielort des Schutzsuchenden bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris Rn. 13, 16).

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie unter anderem für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.d. Art. 15c Qualifikationsrichtlinie nicht von vorneherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann landesweit oder regional bestehen und muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, Az.: 10 C 43/07, Rn. 19 ff., 22 - Fundstelle: juris). Daran gemessen rechtfertigt die Situation in Bagdad - entgegen der zitierten Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 09.08.2018 (Az.: 15 a K 12458/17.A) - nicht (mehr) die Annahme eines Bürgerkrieges im oben genannten Sinne und eines regional bestehenden bewaffneten Konflikts i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Es ist nicht davon auszugehen, dass dort jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt ist (AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, Seite 4, 15 ff.; BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, Seiten 12-17, 17, 84 ff.; siehe Urteil der 7. Kammer vom 03.05.2018, Az.: 7 K 20986/16 We m.w.N.). Es handelt sich hier vielmehr um Unruhen und eine krisenhafte Spannungslage, die das Niveau eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht erreichen. Soweit die Klägerin auf die Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 09.08.2018 (a.a.O.) verweist, teilt das Gericht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu einen „innerstaatlichen bewaffneten Konflikt“ (vgl. Urteil vom 24.06.2008, a.a.O.) sowie der überwiegenden Rechtsprechung nationaler Gerichte (vgl. BayVGh, Beschluss vom 18.01.2019, Az.: 4 ZB 18.30367, Rn. 12; VG Göttingen, Urteil vom 08.11.2018, Rn. 2 A 676/17, Rn. 36; VG Berlin, Urteil vom 27.09.2018, Az.: 25 K 416.17 A, Rn. 41 ff.; VG Greifswald, Beschluss vom 30.07.2018, Az.: 6 B 1023/18 HGW, Rn. 13; VG Saarlandes, Urteil vom 09.02.2018, Az.: 6 K 2662/16, Rn. 31 ff. - Fundstellen: juris) diese nicht.

3. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 AufenthG sind ausgehend davon, dass die Klägerin nur gemeinsam mit mindestens einem sorgeberechtigten Elternteil abgeschoben werden dürfte, nicht gegeben.

a) Die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK - BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Abschiebung eines Ausländers ist nach der Rechtsprechung des EGMR insbesondere dann mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn stichhaltige Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011, Az. 8319/07, Rn. 212 - NVwZ 2012, 681; Urteil vom 23.03.2016, Az. 43611/11, Rn. 110 - Fundstellen: juris). In außergewöhnlichen Einzelfällen kann eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein, aber auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, nämlich dann wenn (schlechte) humanitäre Verhältnisse im Zielstaat Art. 3 EMRK verletzen und dies somit zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung spricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 22 ff. unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR).

Ausgehend von den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (u.a. AA, Lagebericht Irak vom 12.01.2019, S. 24 ff., BFA-Länderinformationsblatt Irak vom 18.05.2018, S. 162 ff.) kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Lebensbedingungen im Irak, insbesondere in Bagdad, grundsätzlich nicht als derart schlecht zu bewerten sind, dass diese den Schweregrad einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK aufweisen. Dies gilt auch im Fall der Klägerin bei Unterstellung einer hypothetischen Rückkehr in den Irak mit ihrer Familie auch ohne den Vater, welchem ein subsidiärer Schutzstatus nach § 4 AsylG durch das Gericht zugesprochen wurde. Ausgehend von den Ausführungen der Eltern der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und deren regelmäßigen Kontakten über „WhatsApp“ und das Internet zu ihren in Bagdad lebenden Verwandten, u.a. drei Brüder des Vaters mit ihren Familien, welche zum Einen als Taxifahrer arbeiten und zum Anderen ein Geschäft haben. Daneben leben die Großeltern väterlicherseits sowie deren Töchter und acht Schwestern und zwei Brüder der Mutter der Klägerin mit ihren jeweiligen Familien in Bagdad. Anhaltspunkte dafür, dass die Großfamilie die Klägerin zusammen mit ihrer Mutter und den drei weiteren minderjährigen Geschwistern im Fall einer Rückkehr in den Irak nicht aufnehmen und unterstützen würde, sind

nicht ersichtlich, zumal die Familie der Klägerin vor deren Ausreise im September 2013 seitens der Familie des Vaters der Klägerin unterstützt wurde und nach wie vor regelmäßig Kontakt in den Irak besteht.

b) Ebenso sind die Voraussetzungen für einen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot aufgrund gesundheitlicher Gründe nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen nicht vor. Sie sind weder vorgetragen noch erkennbar.

Ebenso wenig sind die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 5 erfüllt. Danach sind derartige Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die allgemeinen Gefahren (außerhalb eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach Art. 15 lit. c Qualifikationsrichtlinie/§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) im Zielstaat nicht im Rahmen des Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG sondern im Rahmen eines generellen Abschiebestopps (§ 60a Abs. 1 AufenthG) Berücksichtigung finden, es sei denn mangels Regelung eines Abschiebestopps - so wie hier - wäre der betroffene Ausländer im Einzelfall bei extremer Gefahrenlage mit hoher Wahrscheinlichkeit „sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 60 AufenthG, Rn. 53 unter Verweis auf u.a. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, Az.: 1 C 18/05). Dabei muss die individuelle konkrete Gefahr – gestützt auf stichhaltige Gründe – beachtlich wahrscheinlich sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2001, Az.: 1 C 5/01, 2. Leitsatz - Fundstelle: juris) und den Ausländer persönlich betreffen (vgl. BeckOK AuslR/Koch, 15. Ed. 15.8.2016, AufenthG § 60 Rn. 39, 40). Mithin sind die konkreten (existenziellen) Einzelfallumstände und spezifischen Risikofaktoren, denen der betroffenen Ausländer bei der Rückkehr ausgesetzt ist und denen er ggf. ausweichen kann, im Einzelfall zu beurteilen (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 60 AufenthG, Rn. 54). Derartige Anhaltspunkte für eine extreme Gefahrenlage sind im Einzelfall der Klägerin nicht ersichtlich. Sie kann zusammen mit ihrer Mutter und den übrigen Geschwistern offensichtlich in einen Großfamilienverband im Irak zurückkehren. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.a) verwiesen.

Dass die Klägerin aufgrund ihres Alters von fast zwei Jahren im Fall einer Rückkehr mit mindestens einem Elternteil einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, ist weder vorgetragen noch anhand der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ersichtlich.

4. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage lässt sich (noch) kein Anspruch der Klägerin auf internationalen Schutz für Familienangehörige aus dem Anspruch des Vaters der Klägerin auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ableiten. Dabei sei angemerkt, dass generell ein (abgeleiteter) Schutzstatus und damit ein Aufenthaltsrecht der Klägerin erst an die unanfechtbare Rechtsstellung des Vaters als subsidiär Schutzberechtigter anknüpft (§ 26 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 bis 4 AsylG).

5. Die unter Nr. 5 des Bescheides angedrohte Abschiebung der Klägerin in den Irak binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sind Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstünden, nicht ersichtlich (§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6. Allerdings ist die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig. Die Höhe der Befristung ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ermessensfehlerhaft.

Nach § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot). Nach § 11 Abs. 3 AufenthG wird über die Länge der Frist nach Ermessen entschieden. Die Klägerin hat mithin einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten.

Vorliegend ist das ausgeübte pflichtgemäße Ermessen der Beklagten nicht mehr ermessensfehlerfrei.

Bei der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die persönlichen Belange des betroffenen Ausländers an einer Wiedereinreise und einem erneutem Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet zu berücksichtigen sind (vgl. VGH München, Beschl. v. 06.04.2017 - 11 ZB 17.30317; Bauer/Dollinger in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht -Kommentar, 12. Auflage 2018, § 11 Rn. 31). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG dient der Durchsetzung von Maßnahmen wie der Ausweisung,

Abschiebung und Zurückschiebung. Die vorgenannten Maßnahmen zielen allesamt darauf ab, dass sich der betroffene Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält. In die Entscheidung zur Fristlänge sind neben Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch familiäre und persönliche Belange des Ausländers zu berücksichtigen (vgl. BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 16. Edition; Stand: 01.11.2017, Rn. 24; VGH München, Beschl. v. 06.04.2017 - 11 ZB 17.30317). Hierzu gehören u.a. auch verwandtschaftliche Bindungen an Personen im Bundesgebiet.

Vorliegend hat das Gericht beim Vater der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG festgestellt. Mithin ist diesem nach § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu erteilen, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre. Dies hat die Beklagte im Rahmen ihrer Entscheidung über die Länge des Einreise- und Aufenthaltsverbotes der Klägerin unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt bzw. berücksichtigen können.

Bei einer Neuentscheidung wird die Beklagte die familiäre Bindung der fast zwei Jahre alten Klägerin neben ihrer Mutter auch zum im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Vater zu berücksichtigen haben. Die Familie der Klägerin lebt in einem augenscheinlich intakten Familienverbund in der Bundesrepublik Deutschland. Die minderjährige Klägerin ist auf die Personensorge, Erziehung und Pflege ihrer beiden Elternteile angewiesen. Dies hat auch seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 6 GG erfahren (ebenso in § 26 AsylG). Mithin war die Entscheidung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 155 Abs. 1 VwGO. Bei der Kostenentscheidung war einerseits zu berücksichtigen, dass das Gericht das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides antragsgemäß aufgehoben hat. Unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung bewertet die Einzelrichterin dieses Obsiegen mit einem Achtel (ebenso wie die Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung). Dem Einreise- und Aufenthaltsverbot und der Abschiebungsandrohung kommen im vorliegenden Verfahren auf Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz) bzw. Feststellung von Abschiebungsverboten nur untergeordnete Bedeutungen zu (vgl. VG Göttingen, Beschluss vom 23.01.2019, Az.: 1 B 346/18, Rn. 66; VG Augsburg, Urteil vom 21.03.2018, Az.: Au 6 K 17.30859, Rn. 43 - Fundstellen: juris). Mit Blick auf den diesbezüglichen Anfechtungsantrag der Klägerin war nur eine Aufhebung der Regelung unter Nr. 6 des angefochtenen Bescheides möglich (§ 88 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 RVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Harz

Richterin am Verwaltungsgericht